

**Satzung
zur Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Erlenbach a. Main**

Aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlenbach a. Main folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**ABSCHNITT 1
STIMM- UND UNTERZEICHNUNGSRECHT**

**§ 1
Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts**

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Erlenbach a. Main mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Abs. 1 Nr. 2) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist die Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit Hauptwohnung gemeldet ist.

(3) Wer das Stimmrecht in Erlenbach a. Main infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt. In die Berechnung der Jahresfrist wird der Tag der neuen Aufenthaltsnahme mit einbezogen.

(4) Für die Berechtigung, ein Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Zeitpunkt an die Stelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Stadt Erlenbach a. Main tritt.

**§ 2
Ausschluss vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht**

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt,
2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Stadt nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4 Bürgerverzeichnisse

(1) Die Stadt Erlenbach a. Main führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Dieses Bürgerverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Stadt angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt. Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Dabei muss der Petent nachweisen, dass er sich am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bzw. am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen (§ 1 Abs. 2) in der Stadt Erlenbach a. Main aufhält.

(3) Beschwerden hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadt einzulegen. Falls die Stadt nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Erteilung der Abstimmungsscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, im Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

ABSCHNITT 2 RÄUMLICHE GLIEDERUNG UND ABSTIMMUNGSORGANE

§ 6 Stimmkreis, Stimmbezirke

(1) Die Stadt bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Stadt.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 7 Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane der Stadt sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss,
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein Vorsteher und ein Vorstand für die briefliche Abstimmung.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

§ 8 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

(1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter. Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, ist er nicht Abstimmungsleiter.

(2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der städtischen Bediensteten zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist ein stellvertretender Abstimmungsleiter zu bestellen.

(3) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Unterzeichner des Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Stimmkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. So sollen neben den Vertretungsberechtigten laut Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren (§ 17 Abs. 1 Satz 1) Mitglieder des Stadtrates so in den Abstimmungsausschuss berufen werden, dass keine Partei oder Wählergruppe durch mehrere Beisitzer vertreten ist.

§ 9 Abstimmungsvorsteher und Abstimmungsvorstand Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

(1) Die Abstimmungsvorsteher, der Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertreter werden von der Stadt bestellt.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände sind der Abstimmungsvorsteher als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer. Die Stadt beruft diese Mitglieder entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 aus dem Kreis der in der Stadt Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten städtischen Bediensteten.

(3) Mitglieder des Vorstandes der brieflichen Abstimmung sind der Vorsteher der brieflichen Abstimmung als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer. Für ihre Berufung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

(1) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder der Abstimmungsorgane sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11

Ehrenamt, Pflichten

(1) Die Mitgliedschaft in einem Abstimmungsorgan ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme jeder stimmberechtigte Gemeindegänger unter den Voraussetzungen des Art. 19 GO verpflichtet ist. Dementsprechend darf dieses Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtrat.

(2) Für die Tätigkeit in einem Abstimmungsorgan zahlt die Stadt eine angemessene Entschädigung.

ABSCHNITT 3 DURCHFÜHRUNG DER ABSTIMMUNG

§ 12

Tag und Dauer der Abstimmung

(1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindegewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag durchgeführt werden. Betreffen mehrere Bürgerbegehren den gleichen Gegenstand, so sollen sie – soweit möglich – am selben Tag stattfinden.

(2) Ein Bürgerentscheid dauert von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird ein Bürgerentscheid allerdings gemeinsam mit einer Wahl durchgeführt, gilt für den Bürgerentscheid auch der Zeitrahmen dieser Wahl.

§ 13

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung ist öffentlich. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 14

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf dem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten. Umfragen und Unterschriftensammlungen

sind in diesem Bereich unzulässig; Abstimmungswillige dürfen weder behindert noch belästigt werden.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen zum Inhalt der Abstimmungsentscheidung, die nach Stimmabgaben vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Dienststellen und allen Abstimmungsorganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 15 Abstimmungsgeheimnis

Die Stadt hat Vorkehrungen zu treffen, dass jede abstimmende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Zur Aufnahme der Stimmzettel sind Urnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 16 Briefliche Abstimmung

(1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

ZWEITER TEIL BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEID

ABSCHNITT 1 BÜRGERBEGEHREN

§ 17 Inhalt der Unterschriftenliste

(1) Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind und die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der Personen enthalten, die die Unterzeichner vertreten. Sollen solche Vertretungsberechtigte ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Sollen für vertretungsberechtigte Personen Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen sich in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung eintragen und eigenhändig unterzeichnen. Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. Die Eintragungen sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren.

§ 18 Ungültige Eintragungen

- (1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn
- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 - b) sie die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

§ 19 Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens

Vertretungsberechtigte können das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste enthalten ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Vertreten mehrere Personen ein Bürgerbegehren, bedarf es dazu einer gemeinschaftlichen Erklärung. Das Recht auf Rücknahme oder Änderung gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, längstens jedoch bis zum sechsten Tag vor dem Tag der geplanten Durchführung des Bürgerentscheides. Bei einer Rücknahme wird der Bürgerentscheid im Amtsblatt abgesagt. Bei einer wesentlichen Änderung hat die Stadt das Recht, den Bürgerentscheid auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben; die Neuansetzung des Bürgerentscheides erfolgt dann gemäß § 20 Abs. 1 wieder durch den Stadtrat.



ABSCHNITT 2 BÜRGERENTSCHEID

§ 20 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheids

- (1) Der Stadtrat setzt unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag der Abstimmung fest. Die Stadt macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids im städtischen Amtsblatt bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. den Ort, den Tag und den Zeitrahmen der Abstimmung,
 2. den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens,
 3. die Darstellung der hierzu im Stadtrat und von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen unter Beachtung der Grundsätze des Art. 18 a Abs. 15 GO.

§ 21 Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.
- (2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. Die Reihenfolge entscheidet in diesem Fall die von der Stadt für jedes der Bürgerbegehren festgestellte Zahl an gültigen Unterschriften. Legt der Stadtrat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vor, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.

(3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

(4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckenden Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Stadtrat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten enthalten ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2).

§ 22

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Jeder Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung in seinem Stimmbezirk, entscheidet über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt danach das Ergebnis der brieflichen Abstimmung und verfährt dabei, wie in Absatz 1 vorgegeben.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die gesamte Stadt fest. Er kann dabei die Stimmergebnisse von Stimmbezirken und der brieflichen Abstimmung berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis des Bürgerentscheids.

(4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird im städtischen Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 18 a Abs. 16 GO).

DRITTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

(1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Wahlrecht –: § 1,
2. aus dem Zweiten Teil – Wahlorgane –: §§ 2 bis 13,
3. aus dem Dritten Teil – Vorbereitung der Wahl –
 - a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 16 bis 19, §§ 21 bis 24,
 - b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§ 25 bis 32,
 - c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§ 33 bis 36,
4. aus dem Fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl –
 - a) über die Bekanntmachung und Ausstattung: §§ 56 bis 61,
 - b) über die Abstimmung: §§ 62 bis 71,
 - c) über die Briefwahl: §§ 72 bis 77,
5. aus dem Sechsten Teil – Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses –
 - a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: §§ 82 bis 84,
 - b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: § 86,
 - c) über die Feststellung des Ergebnisses: §§ 91 bis 94,
6. aus dem Achten Teil – Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen –: §§ 100, 101.

(2) Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinne dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist. Gleiches gilt bei sinngemäßer Übernahme der im Anlagenverzeichnis zur Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO) aufgeführten Anlagen 3, 4, 8, 9, 17 und 19.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 4. Februar 2002
gez. Michael Berninger
Erster Bürgermeister

